



Bern, 15. Dezember 2023

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2023 die BK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **12. April 2024**.

Auch wenn sich das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) nach wie vor als stabiles Fundament für die Gewährleistung und Ausübung der politischen Rechte erweist, besteht aufgrund überwiesener parlamentarischer Vorstösse und wegen teilweise veränderten Rahmenbedingungen ein Revisionsbedarf. Mit der vorgeschlagenen Revision soll in Umsetzung der Motion 20.3419 Rieder «Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft» die Kompetenz des Bundesrates zur Absage beziehungsweise Verschiebung einer Volksabstimmung explizit im BPR geregelt werden. Weiter sollen die Rechtsgrundlagen für den Einsatz sogenannter Abstimmungsschablonen geschaffen werden, die es blinden und sehbehinderten Menschen ermöglichen, ihren Stimmzettel selbständig auszufüllen (Mo. 22.3371 SPK-N «Stimmgeheimnis. Ein Recht für alle»).

Als ein zentrales Element der Revision schlägt der Bundesrat zudem Änderungen am Rechtsweg bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden vor (Mo. 22.3933 Stöckli «Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei Abstimmungsbeschwerden»). Der aktuelle Rechtsweg führt bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden auch dann über die Kantonsregierung, wenn Unregelmässigkeiten gerügt werden, die sich in mehreren Kantonen auswirken oder die von einer Verwaltungsbehörde des Bundes ausgehen. Mangels Zuständigkeit können Kantonsregierungen nicht auf entsprechende Beschwerden eintreten; es obliegt dem Bundesgericht, im Falle einer Anfechtung des kantonalen Nichteintretensentscheids in der Sache zu entscheiden. In entsprechenden Fällen erweist sich der Rechtsweg weder für die Beschwerdeführenden noch für die kantonalen Behörden als zufriedenstellend und er ist auch einer raschen Beurteilung (und ggf. Behebung) der geltend gemachten Unregelmässigkeiten abträglich. Der Bundesrat



schlägt deshalb vor, dass künftig in bestimmten Fällen auch eine direkte Beschwerde an das Bundesgericht möglich sein soll. Der Rechtsschutz wird dabei nicht erweitert.

Weitere Revisionspunkte betreffen den Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Ergebnisermittlung, den Nachvollzug melderechtlicher Entwicklungen bei der Definition des politischen Wohnsitzes, die Anpassung der Ermittlungs-, Übermittlungs- und Publikationsvorschriften für Abstimmungsergebnisse und die Präzisierung der Entscheidungsregel beim Abstimmungsverfahren mit Volksinitiative und direktem Gegenentwurf (sog. Prozentsummenmodell). Gegenstand der Vernehmlassung ist schliesslich auch eine Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11). Diesbezüglich werden Änderungen an den Bestimmungsregeln für die Blanko-Abstimmungstermine des Bundes vorgeschlagen.

Wir laden Sie ein, zu den Vorentwürfen und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

spr@bk.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständige Kontaktperson in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Julien Fiechter (Tel. 058 462 37 43; julien.fiechter@bk.admin.ch) und Beat Kuoni (Tel. 058 462 06 10; beat.kuoni@bk.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Walter Thurnherr
Bundeskanzler